

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 111.

Mittwoch den 20. April.

1864.

Bekanntmachung.

Da vielfach wahrzunehmen gewesen ist, daß den in Betreff der An- und Abmeldung der hiesigen Einwohner bei eintretenden Wohnungsveränderungen bestehenden, von uns wiederholt bekannt gemachten Anordnungen nicht allenthalben mit der durch die Sache gebotenen Genauigkeit nachgegangen wird und dergleichen Meldungen durch die irrige Annahme, es genüge, wenn Grundstücksbesitzer oder Administratoren den Wechsel von Mietbewohnern nur zu den vierteljährigen Quartalen in unserem Einwohner-Bureau anzeigen, oder, dies sei überhaupt nur dem Quartieramte gegenüber nöthig, unterlassen worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, die bestehende Bestimmung,

daß jede Miethveränderung, gleichviel ob Ein- oder Auszug, sofort und längstens binnen Drei Tagen bei Vermeidung von Strafe in unserem Einwohner-Bureau — Reichsstraße Nr. 53-54 — schriftlich anzuzeigen ist, einzuschärfen. — Leipzig, den 15. April 1864.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Rehler. Trindler, S.

Bekanntmachung.

Die Inhaber von Gartengrundstücken, welche die darauf befindlichen Bäume seit vorigem Herbst noch nicht von den Raupen neßern haben säubern lassen, werden angewiesen, dies nunmehr längstens bis zum 23. April d. J. zu bewirken. Säumige werden durch Strafauflagen, nach Befinden sonstige Zwangsmaßnahmen zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit angehalten werden. — Leipzig, den 18. April 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollsaß.

Bekanntmachung.

Der hinter dem „das Kloster“ genannten Hause Nr. 15 der Klostersgasse an der Promenade gelegene, der Stadtcommune gehörige Garten einschließlich der unmittelbar am Hause befindlichen Terrasse soll vom 1. Mai d. J. ab auf 6 Jahre an den Meistbietenden vermietet werden und zwar in der Weise, daß zuerst Garten und Terrasse in 6 einzelnen Abtheilungen, dann aber noch einmal im Ganzen ausgebaut wird.

Als Vicitationstermin haben wir Donnerstag den 21. dieses Monats anberaumt und fordern Miethlustige auf, an diesem Tage Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlußfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Bietern so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Vicitations- und Vermietungsbedingungen nebst einem Situationsplane des Gartens liegen schon vor dem Termin an Rathsstelle zur Einsicht aus. — Leipzig, am 13. April 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollsaß. Cerutti.

Erinnerung an das dritte allgemeine deutsche Turnfest, fröhlichen Angedenkens,

in Gestalt eines Rechtsfalles:

Das „Wiederherausgeben“ bei Zahlungen betr.

Ein Theilnehmer bei dem während des 3. allgemeinen deutschen Turnfestes am 2. August 1863 in der Festhalle stattgefundenen Festmahle erhob später gegen einen der 4 Festwirthe bei dem Leipziger Handelsgerichte Klage auf Bezahlung von 8 Thlr. 10 Ngr. unter dem Anführen:

Er, der Kläger, habe bei dem an der betr. Tafel servirenden Kellner nach einander 2 Flaschen Wein à 2 Thlr. 10 Ngr. bestellt und ihm nach Empfang der ersten Flasche 3 Thlr., nach Empfang der zweiten 10 Thlr. ausgehändigt. Die sonach herauszugebenden 8 Thlr. 10 Ngr. habe aber Kläger trotz wiederholter Aufforderung von dem bezeichneten Kellner nicht zurückerhalten und letzterer sich noch am nämlichen Tage von Leipzig entfernt, Kläger seinen Aufenthalt später nicht in Erfahrung bringen können. Dieser Kellner sei nun aber von den 4 Festwirthen engagirt und zum Incasso und überhaupt zu Empfangnahmen beauftragt gewesen, somit diese, und zwar solidarisch verbunden, für den zu ihrem Geschäftspersonale gehörig gewesenen Kellner aufzukommen.

Der beklagte Festwirth bestritt die Competenz des Handelsgerichtes, versicherte, aber den vom Kläger behaupteten Sachverhalt, der ihm erst zwei Tage nach dem angeblichen Vorfalle vom Kläger

mitgetheilt worden, selbst keine Kenntniß zu besitzen, und stellte seine Verbindlichkeit zu Bezahlung der 8 Thlr. 10 Ngr. in Abrede, da ihn das von dem Kläger mit dem Kellner unternommene Wechselgeschäft nichts angehe, zumal, da in der veröffentlichten „Festhallen-Ordnung“ die Gäste noch ganz besonders aufgefordert worden seien, sich zu Vermeidung des Wechsels und Herausgebens mit kleinerer Münze, nöthigen Falles bei dem auf dem Festplatze errichteten Wechsel-Bureau zu versehen.

Das Handelsgericht entschied die Competenzfrage zu Klägers Gunsten, wies aber die erhobene Klage ab und zwar aus folgenden Gründen:

Die von den vier Festwirthen angenommenen Kellner stellten sich im Allgemeinen ihrer in der Natur der Sache gelegenen Bestimmung zufolge als Personen dar, welche zu Jenen, wie die von einem Wirth zur Aufwartung in der Wirthsstube, Verabreichung der begehrten Speisen und Getränke bestellten Kellner überhaupt, im Verhältnisse von Handlungsgehilfen standen; im vorliegenden Falle ist aber auch anzunehmen, daß eben diesen Kellnern die Eigenschaft als Handlungsbevollmächtigten insoweit, daß sie auch zur Empfangnahme von Zahlungen für die verabreichten Waaren von ihren Principalen beauftragt waren, beizubehalten, wie dies nicht allein aus den einschlagenden Artikeln 47 und 50 des Handelsgesetzbuchs folgt, sondern auch aus §. 10 der Festhallen-Ordnung, auf welche Beklagter selbst sich bezogen und die er insoweit gegen sich gelten zu lassen hat, mit Bestimmtheit zu entnehmen ist; endlich waren auch jene Kellner, da sie von den vier Festwirthen ge-